



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2020

Kleine Anfrage

Alexandra Walter (fraktionslos) vom 19.08.2020

Corona-Fall an der Ernst-Ludwig-Schule in Bad Nauheim

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Nach einer Presseverlautbarung vom 18. August 2020 gab es direkt zu Beginn des neuen Schuljahres einen Corona-Fall an der Ernst-Ludwig-Schule in Bad Nauheim. Der Schüler sei aus dem Urlaub zurückgekehrt und habe in einer Hausarztpraxis einen Abstrich vornehmen lassen. Wegen einer „Überlastung der Labore“ habe das positive Testergebnis erst am Montagvormittag vorgelegen. Die Schule sei gegen 13.15 Uhr darüber informiert worden. Als Konsequenz müsse die gesamte Klasse inklusive zweier Lehrer bis zum Monatsende in Quarantäne.

<https://www.ntv.de/regionales/hessen/Schueler-mit-Corona-infiziert-Klasse-in-Quarantaene-article21979949.html>

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Musste der Schüler sich einem Pflichttest unterziehen, weil er aus einem Risikogebiet zurückgekehrt war oder erfolgte der Test auf freiwilliger Basis?

Der Schüler kam von einer Reise aus Kroatien zurück, das zu dieser Zeit noch nicht als Risikogebiet ausgewiesen wurde. Der Test erfolgte auf freiwilliger Basis beim Hausarzt.

Frage 2. War die Schule darüber informiert worden, dass der Schüler einen Abstrich bei einem Hausarzt hatte vornehmen lassen und das Ergebnis des Abstriches noch ausstand?

Die Schule war von der Familie des Schülers nicht darüber informiert worden. Es handelte sich um eine freiwillige Testung. Da zum Zeitpunkt der Rückkehr Kroatien nicht als Risikogebiet deklariert war, bestand auch keine Verpflichtung für die rückkehrende Familie, sich nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in Quarantäne zu begeben.

Eine Meldepflicht besteht nach dem Infektionsschutzgesetz seitens eines Labors, wenn dort ein positives Testergebnis festgestellt wird. Die Meldung erfolgt nach dem gesetzlich festgelegten Meldeweg an das zuständige Gesundheitsamt. Das Ministerium für Soziales und Integration ist in die Meldekette nicht eingebunden.

Das in diesem Fall zuständige Gesundheitsamt des Wetteraukreises ermittelte zum Ablauf des Geschehens, dass die Testergebnisse vom Labor aus Überlastungsgründen erst montags bei der Familie ankamen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Schüler aber bereits in der Schule.

Frage 3. Wer hatte darüber zu entscheiden, ob der Schüler den Unterricht besuchen darf, bevor das Testergebnis vorlag?

Siehe Antwort auf Frage 2.

Frage 4. Bei welchem Labor wurde der Test durch den Hausarzt eingereicht?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Auf eine Nachfrage beim zuständigen Gesundheitsamt wird aufgrund der aktuellen Belastungssituation der Gesundheitsämter verzichtet.

Frage 5. Warum hat der Hausarzt keinen zweiten Test bei einem anderen Labor in Auftrag gegeben, obwohl absehbar war, dass das Ergebnis nicht rechtzeitig zum Schulbeginn vorliegen würde?

Diese Verzögerung der Befundmitteilung war weder für die Familie noch für den Hausarzt voraussehbar.

Wiesbaden, 15. Dezember 2020

Kai Klose